



[http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002\\_verkehrssicherheit/0002f\\_fahrrad/inline\\_skates.htm](http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002f_fahrrad/inline_skates.htm)

## Inline-Skates

### Situation

Unter den zahlreichen mit dem Fitness- und Freizeitgedanken verbundenen Sportgeräten, die auch der Fortbewegung dienen, haben sich in den vergangenen Jahren die Inline-Skates quer durch die Gesellschaft behauptet.

Da die Nutzer von Inline-Skates (kurz **Skater** genannt) zunächst vielfach auf den verschiedensten Verkehrsflächen anzutreffen waren, kam es aufgrund der im Vergleich entweder zu hohen oder zu geringen Bewegungsgeschwindigkeit zu Konflikten mit Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeuglenkern.

In Zusammenhang mit der Schadensregulierung anlässlich eines Verkehrsunfalles mit Beteiligung eines Skaters war der Bundesgerichtshof im Jahr 2002 gefordert, die verkehrsrechtliche Einstufung und Einordnung der Inline-Skates zu klären. Bis dahin bestand allgemein Unklarheit darüber, ob die Inline-Skates als sogenanntes „besonderes Fortbewegungsmittel“ den Fußgängerflächen zuzuordnen oder ob sie etwa als „Fahrzeuge“ einzustufen sind.

Schließlich bestand die Befürchtung, dass insbesondere durch die besondere Dynamik der Fortbewegung der Skates die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fußgängern, erheblich beeinträchtigt sein könnte.



Bild: fotolia.com-ARochau



### Rechtliche Einordnung der Skates

**Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH)** (Urteil vom [19.03.2002 - VI ZR 333/00](#); nachfolgend Zitat-Auszug)

„sind Inline-Skates keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung, **sondern als ähnliche Fortbewegungsmittel im Sinne von § 24 Abs. 1 StVO zu behandeln**. Sie entsprechen allerdings nicht in jeder Hinsicht der dort ausdrücklich aufgezählten oder herkömmlichen Weise hierzu gerechneten *ähnlichen Fortbewegungsmitteln*. Sie haben zwar auch nur ein geringes Eigengewicht und sind üblicherweise nicht mit Beleuchtungen und mehrfachen Bremssystemen ausgestattet. Inline-Skater können jedoch die Geschwindigkeit von Fahrradfahrern erreichen und sind damit deutlich schneller als Fußgänger, wobei - in starkem Maße abhängig vom Können - die Bremswege erheblich länger sind als bei Fahrrädern.

Eine Regelung durch den Gesetzgeber wäre deshalb wünschenswert.

Bis zu einer ausdrücklichen Regelung muss die Einordnung der Inline-Skates nach geltendem Recht so erfolgen, dass eine möglichst geringe gegenseitige Gefährdung oder Behinderung aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Durch die Einordnung der Inline-Skates in § 24 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann den für Inline-Skater bestehenden und von ihnen ausgehenden Gefahren derzeit noch am ehesten begegnet werden.

Inline-Skater auf der Fahrbahn sind mit der derzeitigen technischen Ausrüstung stärker gefährdet, als im Seitenraum einer Straße und die Verträglichkeit mit dem Fahrradverkehr ist geringer, als die mit dem Fußgängerverkehr. Dies spricht entscheidend dagegen, sie durch eine rechtliche Einordnung als Fahrzeuge grundsätzlich zur Benutzung der Fahrbahn zu verpflichten, was aufgrund des im Vergleich zu Radfahrern größeren Breitenbedarfs, der (etwas) geringeren Durchschnittsgeschwindigkeit und des längeren Bremsweges der Inline-Skater zu größeren Behinderungen und Gefährdungen des Fahrzeugverkehrs und ihrer selbst führen könnte. Demgegenüber zeigt die bisherige Erfahrung, dass Inline-Skater durch Anpassung ihrer Geschwindigkeit an die jeweilige konkrete Situation und an ihr Fahrkönnen die entsprechenden Wege mangels derzeit bestehender sinnvoller Alternativen gemeinsam mit Fußgängern nutzen können.“

**Damit ist festgestellt, dass Skater und Skates bis zu einer klaren Regelung durch den Gesetzgeber hinsichtlich der zu nutzenden Verkehrsflächen dort zuzuordnen sind, wo auch vergleichbare Fortbewegungsarten stattfinden. Da Skates keine Fahrzeuge wie z. B. Fahrräder sind, unterliegen sie bis auf weiteres den Verkehrsregeln für die sogenannten *Besonderen Verkehrsmittel*.**

Hierzu zählen unter anderem Kinderräder, Kickboards, Kinderwagen, nicht maschinell angetriebene Rollstühle oder die klassischen Rollschuhe, unabhängig davon, ob diese von Kindern, Jugendlichen, oder Erwachsenen benutzt werden.

Der Mischverkehr zwischen Skatern mit motorisierten Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern ist nach wie vor gefährlich. Andererseits erfordert die Zuordnung der Inline-Skater zu der Gruppe der Fußgänger, dass bei Gehwegnutzung mit ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu achten ist.

Skater müssen ihre **Geschwindigkeit** stets so regulieren, dass sie bei Hindernissen oder schlechtem Gehweg-Belag rechtzeitig reagieren, ausweichen oder abbremsen können.

## Infos

### Wo und wie ist das Skaten heute zulässig?

**Da für Skater nach § 24 StVO die Regeln für Fußgänger gelten, haben sie gemäß § 25 StVO vorhandene Gehwege zu benutzen.**

- Sind keine Gehwege oder geeignete Seitenstreifen vorhanden, dürfen sie innerorts am äußersten linken oder rechten Fahrbahnrand fahren.
- Außerorts müssen sie dort, wo es zumutbar ist (z. B. abhängig von der Verkehrslage, der Verkehrsführung oder der Witterung), auf der linken Straßenseite gehen.

Werden Gegenstände mitgeführt, muss auf der Fahrbahn geskatet werden, falls auf dem Gehweg oder dem Seitenstreifen andere „zu Fuß Gehende“ erheblich behindert werden würden.

Müssen Fahrbahnen überquert werden, ist dies unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs auf dem kürzesten Wege zu tun. Insbesondere an Kreuzungen oder Einmündungen sind die hierfür vorhandenen Überwege und Lichtzeichenanlagen zu nutzen.

Sind mehrere Skater zusammen unterwegs, muss bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder wenn es die Verkehrslage erfordert, einzeln hintereinander gefahren werden.

## Infos

### Sport und Spiel sind auf der Fahrbahn nicht erlaubt

Nach § 31 StVO sind Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen grundsätzlich verboten, soweit eine Sport- oder Spielart nicht durch ein besonderes Zusatzzeichen zugelassen ist.

## Infos

### Wann dürfen Skater auf Radwegen skaten?



**Hier nicht:** Dieses Verkehrszeichen weist Radfahrer auf den so gekennzeichneten Radweg. Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer (**auch Inline-Skater**) sind grundsätzlich **nicht zugelassen**.



Ist dieses **Zusatzkennzeichen** angebracht, ist das **Skaten erlaubt**. Rollschuh-Fahrer oder Inline-Skater haben sich dort mit äußerster Vorsicht und besonderer Rücksichtnahme am äußersten rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung zu bewegen und müssen Fahrzeugen das Überholen ermöglichen.



**Ohne Zusatzkennzeichen** ist hier das Skaten **nur auf der** für Fußgänger vorgesehenen **rechten Seite** erlaubt.



Hier ist **Mischverkehr zwischen Fußgänger und Radfahrer** und somit das **Skaten auf der gesamten Fläche** zugelassen.



Dieses Verkehrszeichen kennzeichnet einen **verkehrsberuhigten Bereich**. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele und **auch das Skaten sind überall erlaubt**.

Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten. Fußgänger und Skater dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.

Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.



## Hinweise zu sicherem Skaten

Fahren, Bremsen und Ausweichen sind von individuellem Können, Erfahrungen und dem technischen *know how* beim Bremsen abhängig.

Auch der Breitenbedarf ist beim Skater durch die besondere Form des Bewegungsablaufs häufig größer als beim Radfahren.

Auch wenn sich die Fahrgeschwindigkeit regelmäßig zwischen 15 und 25 km/h bewegt, birgt das Skaten eine besondere Unfallgefahr.

### Deshalb

- ist eine **ausreichende Schutzausrüstung** mit Helm, Knie und Ellbogen- und Handschützern dringend zu empfehlen,
- sollten **verschiedene Bremstechniken** erlernt und geübt werden. Die **Geschwindigkeit** ist so zu wählen, dass sie unter allen Bedingungen gut beherrscht werden kann,
- muss vorausschauend und rücksichtsvoll gefahren werden, damit andere nicht geschädigt oder gefährdet sowie mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
- ist auf Fußgänger, Kinder und ältere Personen **besondere Rücksicht** zu nehmen. Dies gilt insbesondere auf schmalen Gehwegen.
- Auch wenn für Skater keine gesetzlich normierte Höchstgeschwindigkeit festgelegt ist, muss **die Geschwindigkeit stets der jeweiligen Situation und dem Fahrkönnen angepasst sein**. Wird aufgrund einer zu hohen Fahrgeschwindigkeit ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, wird sich der Skater einer Mitverantwortung stellen müssen. Dies kann bereits bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 7km/h gegeben sein.
- **Nur dort skaten, wo es auch zulässig ist.**



## Zum Unfallgeschehen

In der Vergangenheit ereigneten sich mehr als zwei Drittel der Skater-Unfälle auf der **Fahrbahn**, hierbei über 40% beim **Überqueren** einer Fahrbahn und rund 25% bei der Fahrbahnnutzung der Skater im **Längsverkehr**.

Knapp 20 % der gemeldeten Unfälle waren Alleinunfälle von Skatern. Weitaus häufigste **Unfallgegner waren mit etwa 60% Kraftfahrzeugführer**. Radfahrer waren um ein Mehrfaches häufiger an Unfällen mit Skatern beteiligt als Fußgänger (16% bzw. 3%). Die Unfallfolgen bei Skater-Radfahrer-Unfällen waren auf beiden Seiten schwerer als die zwischen Skatern und Fußgängern.

Skater-Unfälle ereigneten sich auch durch auf Gehwegen abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrbewegungen und im Bereich von Grundstücksein- und -zufahrten.